

AUSSTELLUNGSBESTIMMUNGEN

für die 10. Schwäbische Taubenschau am 5./6. Januar 2019

Maßgebend sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des BDRG und die folgenden Sonderbestimmungen. Bei Nichtbeachtung und unrichtiger Ausfüllung des Meldebogens übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

1. **Meldeschluss** ist der **1. Dezember 2018** oder wenn das maximale Meldeergebnis erreicht ist, maßgebend ist der Standgeldeingang.
2. Die Meldungen sind in deutlicher Schrift an den **Ausstellungsleiter** zu senden:
Wilhelm Bauer, Schellingstraße 91, 72622 Nürtingen, Tel. 07022 – 211 571.
3. Das **Standgeld** beträgt **6,50 € für Einzeltiere**, der **Pflichtkatalog kostet 5,00 €**, der **Unkostenbeitrag 5,-- €**. Volieren nach Rücksprache. Das Geld ist auf folgendes Konto zu überweisen: **Wilhelm Bauer, BIC GENODES1NUE, IBAN DE50 612 901 200 510 840 019 bei der Volksbank Nürtingen.**
4. Mit dem Standgeld erwirbt der Aussteller das Recht auf **zwei neue Futter- und Wasserbecher** während der Ausstellung, die er nach dem Aussetzen behalten darf.
5. **Einlieferung:** Donnerstag, 3. Januar 2019 ab 15.00 Uhr
Bewertung: Freitag, 4. Januar 2019 ab 7.00 Uhr
Eröffnung der Ausstellung: Samstag, 5. Januar 2019, 9.00 Uhr
6. Stellen aus einer Familie mehrere Personen aus, so braucht nur der 1. Aussteller der Familie einen Pflichtkatalog zu nehmen. Die weiteren Familienaussteller vermerken bitte auf ihrem A-Bogen den 1. Aussteller und streichen den Pflichtkatalog.
7. Vom Standgeld werden **Ehrenpreise a´ 7,-- €** und **Zuschlagspreise a´ 3,50 €** vergeben. Jeder Preisrichter mit vollem Auftrag vergibt ein Ehrenband des ausrichtenden Vereins. Gestiftete Preise gelangen vollständig zur Auszahlung.
8. Alle Tauben müssen gegen Paramyxo-Virus geimpft sein. Eine tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Impfung muss beim Einsetzen der AL vorgelegt werden.
9. Vom eingetragenen Verkaufspreis (maßgebend ist der A-Bogen) erhält die Ausstellungsleitung 15 % Gebühr. Diese ist vom Verkäufer zu entrichten.
Für den separaten Tierverkauf entrichtet der Verkäufer eine Verkaufsgebühr von 3,-- € pro Käfig (max. 2 Tiere pro Verkaufskäfig).
10. Bei Ausfall der Ausstellung durch höhere Gewalt, werden von der Ausstellungsleitung 40 % des Standgeldes einbehalten.
11. Für den Verlust von Versandbehältern sowie Tierverluste durch höhere Gewalt, lehnt die Ausstellungsleitung jegliche Entschädigung ab. Tierverluste, die durch das Verschulden der Ausstellungsleitung entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 20,- € pro Tier abgegolten. Liegt der eventuelle angesetzte Verkaufspreis darunter, so wird nur dieser Betrag erstattet.
12. Schecks sind bis zum 31.3.2019 einzureichen. Anschließend wird das Ausstellungskonto geschlossen, sodass eine Einlösung nicht mehr möglich ist.
13. Letzter Termin für Reklamationen ist der **31. Januar 2019**. Reklamationen, die bis zu diesem Termin bei der Ausstellungsleitung nicht vorgebracht wurden, können keine Berücksichtigung finden. Die Parteien unterwerfen sich in allen Streitfragen dem Ehrengericht des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.. Mit seiner Unterschrift erkennt der Aussteller die vorstehenden Ausstellungsbestimmungen als verbindlich an.

Die Ausstellungsleitung